

Bekanntmachung der IMMOFINANZ AG

zum Nichteintritt einer aufschiebenden Vollzugsbedingung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der IMMOFINANZ AG zum Erwerb von Aktien der S IMMO AG (ISIN AT0000652250) (das „Angebot“)

IMMOFINANZ AG als Bieterin hat am 19.05.2021 das Angebot veröffentlicht. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen ausstehenden auf Inhaber lautenden Stückaktien der S IMMO AG gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Eigene Aktien sind vom Angebot ausgenommen.

Gemäß Punkt 4.3(a) der Angebotsunterlage steht das Angebot unter der aufschiebenden Vollzugsbedingung, dass die Hauptversammlung der S IMMO AG bis spätestens vor dem 15. (fünfzehnten) Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist einen Beschluss zu Satzungsänderungen gefasst hat: (i) eine Satzungsänderung zur Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung der S IMMO AG (Höchststimmrecht), verbunden mit (ii) einer aufschiebend bedingten Satzungsänderung mit der das Höchststimmrecht inhaltlich gemäß der derzeitigen Regelung des § 13 Abs (3) der Satzung der S IMMO AG wieder in Geltung gesetzt wird, wobei als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Wiederfassung des Höchststimmrechts festgesetzt wird (aufschiebende Bedingung), dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich wird und zwar mit folgendem Beschlusstext:

„(i) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 13 Abs (3) in der Weise geändert, dass § 13 Abs (3) aufgehoben wird und folgenden Wortlaut erhält: „(3) *Ersatzlos entfallen.*“, und der Vorstand ist verpflichtet die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz) und (ii) bei Eintritt der nachstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird die Satzung der Gesellschaft in § 13 in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (4) ergänzt wird und § 13 Abs (4) wie folgt lautet:

„(4) *Das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung ist jedoch mit 15% (fünfzehn Prozent) der ausgegebenen Aktien beschränkt. Hierbei sind die Aktien von Unternehmen, die miteinander einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bilden, zusammenzurechnen, ebenso die Aktien, die von Dritten für Rechnung des betreffenden Aktionärs oder eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gehalten werden. Zusammenzurechnen sind weiters Aktienbestände von Aktionären, die bei der Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines Vertrags oder aufgrund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.*“

wobei als aufschiebende Bedingung gilt, dass das Angebot, nicht unbedingt verbindlich geworden ist (aufschiebende Bedingung) und der Vorstand verpflichtet ist, die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz).“

In der außerordentlichen Hauptversammlung der S IMMO AG am 24.06.2021 wurde der voranstehende Beschluss zur Abstimmung gebracht und hat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht.

Die aufschiebende Vollzugsbedingung gemäß dem geltenden Punkt 4.3(a) der Angebotsunterlage ist somit nicht eingetreten.

Wien, am 25.06.2021